

Weisungen an die Expertinnen und Experten der mündlichen Maturitätsprüfungen

vom 6. Juli 2010

1. Die Expertinnen und Experten achten darauf, dass die mündlichen Prüfungen gemäss dem Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008 (SRL Nr. 506) durchgeführt werden:
 - Sie überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfungen.
 - Sie setzen auf Antrag der Examinierenden die Maturitätsprüfungsnoten fest.
 - Sie stellen die Unparteilichkeit der Bewertung sicher.
 - Sie haben vor den mündlichen Prüfungen auf dem Rektorat Gelegenheit zur Einsichtnahme in die im Rahmen der schriftlichen Maturitätsprüfungen abgelegten Prüfungsaufgaben.

2. Ablauf der Prüfungen
 - 2.1 Die Prüfungen werden zur festgesetzten Zeit durch die Examinatorinnen und Examinatoren eröffnet. In Fächern, bei denen eine Vorbereitungszeit gewährt wird, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten das erste, durch das Los bestimmte Thema 15 Minuten vorher. Erscheinen sie nicht oder zu spät zur Vorbereitungszeit, so haben sie kein Anrecht auf ein Nachholen der versäumten Zeit. Über Ausnahmen (bei höherer Gewalt) entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

 - 2.2 Die Prüfung dauert 15 Minuten. Den Prüfungsablauf bestimmen die Examinatorinnen und Examinatoren. Die Expertinnen und Experten können ergänzende Fragen stellen. Sie greifen in die Prüfung ein, wenn die prüfende Lehrperson einseitig prüft, zu viel spricht oder wenn ein Themawechsel angezeigt ist. Sie geben ein Zeichen, wenn die Prüfungszeit abgelaufen ist.

 - 2.3 Die Expertinnen und Experten machen Notizen über den Verlauf der Prüfung. Sie müssen in der Lage sein, mit Hilfe dieser Notizen den Prüfungsverlauf schriftlich zu dokumentieren und die Bewertung zu begründen. Die Notizen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

 - 2.4 Sie legen die Prüfungsnote auf Antrag der Examinatorinnen und Examinatoren fest.

3. Den Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Andeutungen über Erfolg oder Misserfolg gemacht werden.

4. Alle an den Prüfungen beteiligten Personen unterstehen im Rahmen der ausgeübten Funktion der Geheimhaltungspflicht gemäss Personalgesetz.